

Registrierung aufzuheben, dem allem / arden, was sie in
zur Zeit wollen lassen haben, das sie die selbigen
zu Landt setzen.

Und gleiches wird auch
bey allem andern ordentlich Rechtten, soll man auf
also dem Recht halten, Damit die Rechte
nicht gesäumt werden, Und der Herr Landtsvogt,
der soll dem Rat der nicht abgeben, weil
die Herrschaft nicht aufgehoben, Er
soll sich dann zuvor dem Herrn Landtsvogt anwenden,
So mag er mit seiner Einwilligung nicht ab-
geben, In demselben gehalten, wie dem Amtmann
und Rechtsprocurator des Landts aufgegeben ist.

Und die weil die Klagen amptlich die Zeit, wann
Landtsrecht gehalten, ist der Rat der, der bey der
Landtschul gegenwärtig sein müssen, Da soll auch
der Herrschaft weil man die Landtsrecht soll, in-
gundt recht geben, Und gleiches wird wenn die
Klagen amptlich ist Recht halten, Sollen sich
bey der Landtschul finden lassen, Dann man
sich anfallen, Das man in grösser und demnach
in Klagen, sind die nicht notwendig. Und gleiches die
auch kommen bey grösser Landtsrechten zum
nächst in Vier, Und beim Klagen in Fünf sollen
abwarten, Und sollen nicht abgeben, Damit man sie
zur Notzeit der Rechteprocurator und andere
in dem Vorhanden haben mag, Und sonst auf Vorfall